

Bayerischer Radsport-Verband e. V. Bezirk 6a Unterfranken Ost

Satzung

Satzungsübersicht:

A) Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Bezirks

B) Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C) Bezirksorgane

- § 5 Organe des Bezirks
- § 6 Bezirkstag
- § 7 Aufgaben des Bezirkstags
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Wählbarkeit und Wahl
- § 10 Außerordentlicher Bezirkstag
- § 11 Bezirksausschuß
- § 12 Vorstand/Vertretungsberechtigung
- § 13 Ausscheiden von Funktionären
- § 14 Bezirksjugendausschuß
- § 15 Revisoren
- § 16 Sonderausschüsse
- § 17 Räumliche Gliederung

D) Sonstige Bestimmungen

- § 18 Ehrungen
- § 19 Streitigkeiten
- § 20 Funktionsenthebung
- § 21 Finanzierung des Bezirks
- § 22 Allgemeine Vorschriften

E) Schlußbestimmungen

- § 23 Satzungsänderung
- § 24 Auslegung von Bestimmungen
- § 25 Auflösung eines Bezirkes

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein <Radsport-Bezirk 6a Unterfranken Ost im Bayerischen Radsport-Verband (BRV)>, nachfolgend <Radsport-Bezirk> genannt, ist die räumliche Untergliederung des BRV und dessen Radfahrvereine, Radsportvereine und Vereine mit Radsportabteilungen im Regierungsbezirk Unterfranken.

Der Bezirk ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er ist weltanschaulich neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Sitz und Gerichtstand ist Würzburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Bezirk soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Bezirks ist die Förderung aller Radfahrer und Radsportler in seinen Mitgliedsvereinen und -abteilungen.

Der Bezirk vertritt die Belange des Radfahrens und des Radsports gegenüber Behörden u. anderen Verbänden

Der Bezirk verwirklicht die Verbreitung und Förderung des Radfahrens, Radsports in allen Disziplinen, insbesondere die Ertüchtigung und Unterweisung seiner Mitglieder.

a. die Förderung der sportlichen Jugendarbeit. Außerdem erteilt er Genehmigungen zur Durchführung von Radsportveranstaltungen.

b. die in § 2a genannten Zwecke werden außerdem verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke seiner in Vereinsform (Körperschaft des privaten Rechts) geführten Untergliederungen; dies erfolgt von Fall zu Fall durch Übergabe von Pokalen und Fachberatungen.

Der Bezirk erteilt Genehmigungen zur Durchführung von Radsport-Veranstaltungen (der zuständige Funktionsträger oder Fachwart) an seine Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des BRV und BDR.

Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Mitglied der Bezirksvorstandschafft hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Bezirk entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist (spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres, z.B. Ausgaben 1999 müssen bis spätestens 15.01.2000 abgerechnet sein) geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Bezirksvorstand kann durch Beschluß die Höhe des Etats festsetzen.

Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu führen.

B) Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Bezirks sind alle dem BRV, BLSV u. BDR angehörige Radfahr-Vereine, Radsport-Vereine und andere Vereine mit Radsport- Abteilungen im Regierungsbezirk Unterfranken, vom Landkreis Main- Spessart, Landkreis Rhön bis zum Landkreis Haßberge und deren Mitglieder, sobald eine Beitrittserklärung beim BRV vorliegt. Der Radsport-Bezirk erhebt keine Beiträge.

In besonderen Ausnahmefällen können Vereine und Abteilungen in einem angrenzenden Bezirk Mitglied werden.

Durch Austritt oder Ausschluß aus dem BRV, BLSV u. BDR erlischt auch die Mitgliedschaft im Bezirk. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Bezirkes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Bezirkstagen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Bezirks, BRV, BLSV u. BDR, sowie deren Beschlüsse u. Bestimmungen zu befolgen.

C) Bezirksorgane

§ 5 Organ des Bezirks

Die Organe des Bezirks sind:

- a. der Bezirksvorstand
- b. der Bezirkstag
- c. der Bezirksausschuß
- d. der Bezirksjugendausschuß
- e. evtl. Sonderausschüße

§ 6 Bezirkstag

Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks u. findet alle Jahre einmal statt.

Zum Bezirkstag haben alle Mitglieder sowie die Mitglieder des BRV-Verbandsausschusses Zutritt. Die Anwesenheit anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bezirksausschusses.

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Bezirksausschusses
- b. den Delegierten der Vereine und Abteilungen
- c. den eventuellen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Jedem Verein und jeder Abteilung stehen pro angefangene 20 Mitglieder je eine Stimme zu. Das Stimmrecht ruht, wenn der Verein, die Abteilung beim BRV den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Mitglieder des Bezirksausschusses, sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Der Bezirkstag wird von einem Bezirksvorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung im Bayernsport zu erfolgen. Wird aus zwingenden Gründen eine Verlegung des bereits einberufenen Bezirkstages notwendig, so genügt für die Umladung eine Frist von einer Woche.

Anträge zum Bezirkstag -außer zur Satzungsänderung - müssen bis zu dem in der Einladung genannten Termin schriftlich beim Bezirksvorsitzenden/Bezirksgeschäftsstelle oder stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sein. Anträge, die erst nach diesem Termin oder erst auf dem Bezirkstag gestellt werden sind Dringlichkeitsanträge u. werden nur dann behandelt, wenn dies mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten.

Antragsberechtigt sind die Vereine/Abteilungen des Bezirks sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses.

Der Bezirksvorsitzende trifft die für die Durchführung des Bezirkstags notwendigen Vorbereitungen u. leitet den Bezirkstag, auch bei Neuwahlen.

Über die Verhandlungen des Bezirkstags ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Bezirksvorstandsmitglied sowie vom Schriftführer /Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhält die BRV-Geschäftsstelle.

§ 7 Aufgaben des Bezirkstages

Der Bezirkstag entscheidet, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Er kann anderen Organen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Der Bezirkstag ist zuständig für

- a. Entgegennahme u. Genehmigung der Berichte des Bezirksausschusses
- b. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. die Entlastung und die Wahl des Bezirksausschusses
- d. die Bestätigung der Bezirksjugendleitung
- e. die Behandlung eingereicherter Anträge
- f. die -Änderung und Ergänzung der Satzung
- g. die Wahl der Delegierten zum BRV-Verbandstag gemäß Satzung des BRV

Delegierte zum BRV-Verbandstag: je angefangene 100 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Dazu Ersatzdelegierte: stehen dem Bezirk bis zu 10 Delegierte zu, so sind mindestens 50% Ersatzdelegierte zu wählen. Hat der Bezirk 11 oder mehr Delegierte, so sind mindestens 30% Ersatzdelegierte zu wählen. Ist ein Delegierter verhindert, am Verbandstag teilzunehmen, so hat er umgehend seinen Bezirksvorsitzenden davon zu unterrichten. Dieser benachrichtigt dann entsprechend den Ersatzdelegierten.

§ 8 Beschlußfähigkeit

Jeder nach Maßgabe des § 8 einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 9 Wählbarkeit und Wahl

Wählbar ist jede volljährige Person, die ein Mitglied eines, dem Bezirk gemäß § 4 Absatz 1 angehörenden Vereins ist.

Wer beim Bezirkstag nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich und bedingungslos erklärt hat, das Amt seiner Wahl anzunehmen.

Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie müssen mittels Stimmkarte durchgeführt werden, wenn 2 oder mehr Vorschläge vorliegen, dann wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf dem Bezirkstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben aber gegebenenfalls über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2001 und folglich alle 3 Jahre sind zu wählen: 2. Vorsitzender, Jugendleiter, Fachwarte Straße, Kunstradfahren, Radball/Radpolo, BMX, MTB, Bahn, Kampfrichterobmänner, 1 Beisitzer/Kassenrevisor

2002 u. folglich alle 3 Jahre: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Sportleiter, Protokollführer, Frauenwartin, Fachwarte Medien, Radtourenfahren, Radwandern/Radkorso und 1 Beisitzer/Kassenrevisor

§ 10 Außerordentlicher Bezirkstag

Der Bezirksvorsitzende kann jederzeit mit Zustimmung des Bezirksausschusses einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies der Bezirksausschuß beschließt oder mindestens zwei Fünftel der Vereine/Abteilungen unter Angabe von Gründen fordern.

Die Einberufung hat spätestens 14 Tage nach Beschlußfassung bzw. dem Eingang der Anträge unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu erfolgen. Zwischen der Einberufung und dem außerordentlichen Bezirkstag darf lediglich eine Frist von 1 Monat liegen.

Im übrigen gelten für den außerordentlichen Bezirkstag alle für den ordentlichen Bezirkstag getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Der außerordentliche Bezirkstag kann nur über die Punkte beschließen, zu deren Zweck er einberufen ist.

§ 11 Bezirksausschuß

Dem Bezirksausschuß können angehören:

- | | |
|--|---|
| a. der 1. Bezirksvorsitzende | b. der 2. Bezirksvorsitzende |
| c. der Schatzmeister | d. der Jugendleiter |
| e. der Protokollführer | f. der Fachwart Straße |
| g. der Sportleiter | h. der Fachwart Bahn |
| i. der Fachwart Radtourenfahren | j. der Fachwart Radball/Radpolo |
| k. der Fachwart Radwandern/Radkorso | l. der Fachwart Kunstradfahren |
| m. der Fachwart Medien | n. der Fachwart MTB |
| o. der Fachwart für besondere Aufgaben | p. der Fachwart BMX |
| q. der Fachwart CTF | r. der Kampfrichterobmann (KRO) Rennsport |
| s. die Frauenwartin | t. der KRO Kunstrad |
| u. der KRO BMX | v. der KRO Radball/Radpolo |
| w. der KRO MTB/CTF | x. Beisitzer u. Revisoren |

Die Bezirksausschußsitzung wird vom Bezirksvorsitzenden bei Bedarf, zumindest jedoch einmal jährlich einberufen. Jeder Fachwart soll jährlich einen Fachwartetag abhalten.

§ 12 Vorstand/Vertretungsberechtigung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Bezirksvorsitzenden, einem Schatzmeister und dem Jugendleiter. Gemäß § 26 BGB wird der Bezirk vertreten, durch den 1. und 2. Bezirksvorsitzenden alleine, Schatzmeister und Jugendleiter jeweils zu zweien gemeinsam.

§ 13 Ausscheiden von Funktionären

Scheidet der Bezirksvorsitzende im Laufe der Amtszeit aus, werden seine Aufgaben bis zum nächsten Bezirkstag von einem seiner Vertreter übernommen. Auf den nächsten Bezirkstag wird - soweit keine Neuwahlen vorgesehen sind - kommissarisch ein neuer Bezirksvorsitzender gewählt.

Scheidet ein anderes Mitglied des Bezirksausschusses aus, so bestimmt der Bezirksvorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Neuwahl.

§ 14 Bezirksjugendausschuß

Die Arbeit des Bezirksjugendausschusses wird in der Bezirksjugendordnung geregelt.

§ 15 Revisoren

Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Bezirks laufend zu überwachen. Sämtliche hierzu notwendigen Unterlagen müssen ihnen rechtzeitig vorgelegt werden. Die Revisoren sind berechtigt, vom Bezirksausschuß jeden ihnen notwendig erscheinende Auskunft zu verlangen. Sie darf ihnen nicht untersagt werden.

§ 16 Sonderausschüße

Der Bezirksvorstand ist befugt Sonderausschüße einzusetzen, wenn dies notwendig erscheint.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Bezirksstand.

Der besondere Ausschuß ist aufzulösen, wenn der damit erfolgte Zweck erreicht ist.

§ 17 Räumliche Gliederung

Soweit der Bezirkstag der Meinung ist, daß Untergliederungen (Kreise) sinnvoll und notwendig sind, so sind diese einzurichten.

Die Organe in den Untergliederungen sind analog zum Bezirk einzurichten.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder der Vereine können durch den Bezirksausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme auf den Bezirkstagen.

§ 19 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die mit der sportlichen Betätigung in Zusammenhang stehen, sind den entsprechenden Organen des BRV bzw. BDR zur Behandlung vorzulegen.

Andere Streitigkeiten sind dem BRV-Präsidium vorzulegen.

§ 20 Funktionsenthebung

Ein Funktionär des Bezirkes kann seines Amtes enthoben werden, wenn er vorsätzlich oder schuldhaft seine Amtsgeschäfte mangelhaft oder in unlauterer Weise verrichtet oder gegen die Interessen des Bezirkes verstößt.

Zuständig für die Amtsenthebung ist der Bezirksausschuß.

Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der BRV-Rechtsausschuß.

§ 21 Finanzierung des Bezirkes

Der Bezirk finanziert sich aus der anteiligen BRV-Umlage und aus Zuschüssen und Spenden.

§ 22 Allgemeine Vorschriften

Bei Wahlen und Anträgen entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Anträgen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl mit Stimmzetteln statt. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Sämtliche Gremien des Bezirks sind, sofern nichts anderes vorgesehen ist, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, beschlußfähig.

Die Zustellung von Beschlüssen und Entscheidungen, bei denen nach dieser Satzung ein Rechtsmittel zulässig ist, hat mittels <Einwurfsschreiben> zu erfolgen.

E) Schlußbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 24 Auslegung von Bestimmungen

Die Satzung sowie sonstige Bestimmungen sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch allgemein und insbesondere im Sport fordern. Fehlen ausdrückliche Bestimmungen, so gelten ergänzend die Satzungen des BRV, BLSV und BDR in dieser Reihenfolge.

§ 25 Auflösung des Bezirks

Die Auflösung des Bezirks kann nur nach vorheriger Zustimmung des BRV-Präsidiums auf einem Bezirkstag und durch einen Beschluß von drei Viertel aller stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder durch Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den BRV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort des Bezirkstages, den 29. Nov. 1999

Unterschriften von 7 Personen: